



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Aufhebungsbeschluss zum Beschluss 136/2016 - Beschluss zur Gewährung eines Zuschusses an Studierende der Zittauer Hochschulen für die Kosten des Studiums

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.12.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	14.12.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung
Bereits gefasste Beschlüsse	136/2016
Aufzuhebende Beschlüsse	136/2016

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	12211 439101
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen		0,00 €	0,00 €
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2016 den Beschluss 136/2016 zur Gewährung eines Zuschusses an Studierende der Zittauer Hochschulen für die Kosten des Studiums beschlossen.

Danach erhalten Studierende, die in einer Zittauer Hochschuleinrichtung immatrikuliert und am 31. Dezember eines Jahres mit Hauptwohnsitz in der Stadt Zittau gemeldet sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten des Studiums in Höhe von 50,00 EUR. Dieser finanzielle Zuschuss soll die Gestaltung des Studienablaufs und die Wahl von Zittau als Hauptwohnsitz positiv beeinflussen.

Der damals angedachte positive Effekt für die Wohnsitzanmeldung mit Hauptwohnsitz in Zittau ist in diesem Umfang jedoch nicht eingetreten. Im Haushaltsjahr 2016 wurden 35 TEUR eingeplant und nur 9.250 EUR ausbezahlt, weswegen der Ansatz im Haushalt für die Folgejahre auf 10 TEUR reduziert wurde. In den Jahren 2020 bis 2022 wurde der Haushaltsansatz nicht ausgeschöpft.

Die Anzahl der Neuantragsteller fällt weiterhin geringer aus als ursprünglich bezweckt. Dies liegt u.a. daran, weil der Studienzuschuss im Verhältnis zu den gesamten gestiegenen Kosten so unwesentlich ist, dass es keinen Anreiz für die Wohnsitzanmeldung in Zittau gibt. Vergleicht man die gestellten Anträge aus den Kalenderjahren 2022 mit denen von 2021, wird deutlich, dass von den 2022 vorliegenden 168 Anträgen bereits schon 58 Anträge im Jahr 2021 gestellt wurden. In den übrigen Fällen kann keine aussagekräftige Entscheidung dahingehend getroffen werden, ob die Aufnahme des Studiums zur Anmeldung des Hauptwohnsitzes geführt hat. Unter Umständen kann der Hauptwohnsitz bereits vor Beginn des Studiums bestanden haben. Maßgeblich für die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses ist allein, dass die Voraussetzungen zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres vorliegen. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Zuzug aus dem Ausland sich die Studierenden nur mit Hauptwohnsitz melderechtlich in Zittau anmelden können. Dies beruht darauf, dass sie bisher im Inland keine Wohnung innehatten und die bezogene Wohnung somit immer als Hauptwohnung melderechtlich zu erfassen ist. Die Anmeldung einer Nebenwohnung ist in diesem Fall gesetzlich ausgeschlossen.

Den entscheidenden Einfluss auf die Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Zittau hat vielmehr die 2016 eingeführte Zweitwohnungssteuer. Die Pflicht zur Meldung des Zweitwohnsitzes besteht, wenn Studierende die Nebenwohnung länger als 6 Monate bewohnen. Ergibt sich dies erst nachträglich, besteht die Pflicht spätestens nach 6 Monaten dies zu melden (§ 27 Abs. 2 Bundesmeldegesetz).

Daher empfiehlt die Stadtverwaltung Zittau dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau den Zuschuss einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, den Stadtratsbeschluss 136/2016 aufzuheben und Zahlungen des Stundenzuschusses einzustellen. Der Oberbürgermeister wird im Gegenzug beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, die Hochschule bei der Studierendenwerbung zu unterstützen und hierfür einen Haushaltsansatz ab dem Haushaltsjahr 2025 einzustellen.